



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(17. Tagung, Genf, 23. bis 27. August 2010)  
(Punkt 5 (b) zur vorläufigen Tagesordnung)

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER ANLAGEN ZUM ADN  
Änderungen, die am 1. Januar 2013 in Kraft treten sollen

## Schläuche und Rohre<sup>1 2</sup>

### Vorgelegt vom Internationalen Verband der Klassifikationsgesellschaften (IACS)

#### Hintergrund

1. Während der 16. Tagung des ADN-Sicherheitsausschusses war IACS eingeladen zu prüfen, ob es angemessen sei, den Begriff "pipes", "Schläuche" in der ADN-Prüfliste durch "piping", "Leitungen" zu ersetzen, wie von der Schweiz in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2010/8 (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/34, Absatz 26) vorgeschlagen.

#### Vorschlag

2. Es sollte angemerkt werden, dass die Verbindung zwischen Schiff und Land in der Praxis durch die folgenden Mittel hergestellt wird: Schläuche, ein Rohr in Verbindung mit einem Faltenbalg und/oder Gelenkarmen und weitere Ausgleichssysteme.

---

<sup>1</sup> Deutsche Version vorgelegt von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt unter dem Aktenzeichen TRANS/ADN/WP.15/AC.2/2010/22.

<sup>2</sup> In Übereinstimmung mit dem Arbeitsprogramm des Binnentransport-Komitees für 2010–2014 (ECE/TRANS/2010/8, Programmpunkt 02.7 (b) und ECE/TRANS/208, Abs. 106).

3. Der englische Begriff "pipe", "Rohr", deckt die oben beschriebenen Möglichkeiten nicht vollständig ab, da er sich lediglich auf ein tatsächlich vorhandenes Rohr bezieht. Daher wird vorgeschlagen, ihn durch "piping", "Leitungen" zu ersetzen. Der Begriff "Leitungen" ist allgemeinerer Natur und kann ebenfalls Schläuche, Schwenkarme usw. beinhalten.

4. Entsprechend wird vorgeschlagen, die folgenden Abschnitte der ADN-Prüfliste zu ändern:

"6.1 Befinden sich die Lade-/Löschschläuche zwischen Schiff und Land in gutem Zustand? Sind sie richtig angeschlossen?"

6.4 Sind die Gelenkarme in allen Betriebsachsen frei beweglich und haben sie und die Schläuche genügend Spielraum?"

5. Entsprechend sollte in der vorgeschlagenen Änderung von Absatz 9.3.x.0.3 (c) in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2010/8 der Begriff "hoses", "Schläuche" durch "piping", "Leitungen" und nicht "pipes", "Rohre" wie folgt ersetzt werden:

"9.3.x.0.3

"(c) Die Verwendung von Kunststoffen oder Gummi im Bereich der Ladung ist nur zulässig für:

- Auskleidung der Tanks und der Lade- und Löschschläuche;
- Dichtungen aller Art (z.B. Dom- und Lukendeckel);
- elektrische Leitungen;
- Lade- und Löschschläuche;
- Isolierung der Ladetanks und der Lade- und Löschschläuche;

6. Die IACS hat die Gelegenheit genutzt, um zu prüfen, ob es weitere Fälle gibt, in denen die Verwendung der Begriffe "hoses", "Schläuche" oder "pipes", "Rohre" korrigiert werden müsste, mit Ausnahme der Schläuche, die Abfälle aufnehmen, oder Feuerlöschschläuche. Es wurde vorgeschlagen, in den folgenden Fällen den Begriff "hoses", "Schläuche" durch "piping", "Leitungen" zu ersetzen:

#### **"7.2.5.3 Festmachen**

Schiffe müssen sicher, jedoch so festgemacht sein, dass elektrische Leitungen und biegsame Rohrleitungen keinen Zugbeanspruchungen ausgesetzt sind und dass sie bei Gefahr rasch losgemacht werden können."

#### **8.6.3 Erklärungen auf der ADN-Prüfliste**

##### **"Frage 6**

Für die Lade-/Löschleitungen muss eine gültige Prüfbescheinigung an Bord vorliegen. Das Material der Leitungen muss den vorgesehenen Beanspruchungen widerstehen können und für den Umschlag der jeweiligen Stoffe geeignet sein. Der Begriff Leitungen umfasst sowohl Schläuche als auch Lade-/Löscharme. Die Umschlagsleitungen zwischen Schiff und Land müssen so angebracht sein, dass sie durch die üblichen Schiffsbewegungen infolge Wasserspiegeländerungen, vorbeifahrender Schiffe und des Lade-/Löschvorgangs nicht beschädigt werden können. Ebenso müssen alle Flanschverbindungen mit geeigneten Dichtungen und ausreichend Befestigungsmitteln versehen sein, damit Leckage ausgeschlossen ist."

**"Frage 10**

Das Laden oder Löschen muss an Bord und an Land derart beaufsichtigt werden, dass im Bereich der Übergabeleitungen auftretende Gefahren sofort erkannt werden können. Wenn die Überwachung mit technischen Hilfsmitteln ausgeführt wird, muss zwischen der Landanlage und dem Schiff vereinbart werden, in welcher Weise die Überwachung gesichert ist."

7. Die Formulierungen "pipes for loading and unloading", "Lade- und Löschleitungen" tauchen an vielen Stellen in Teil 7, 8 und 9 des ADN auf. In diesen Fällen wird vorgeschlagen, sie durch "piping for loading and unloading", "Lade- und Löschleitungen", zu ersetzen. Darin enthalten sind ebenfalls Ventile, Faltenbalge, Gelenkarme usw.

---